

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1933-1936 1934

91 (4.4.1934) Badischer Staatsanzeiger

Der badische Haushalt ausgeglichen

Eine Unterredung mit Ministerpräsident Köhler

Karlsruhe, 3. April. (Eigener Bericht des „Führer“.) Nach der soeben erfolgten Veröffentlichung des badischen Haushaltsgesetzes gab uns Ministerpräsident Walter Köhler in seiner Eigenschaft als Finanz- und Wirtschaftsminister Aufschluß über einige den Haushalt berührende Fragen.

Frage: In diesem Jahr ist das Haushaltsgesetz rechtzeitig erschienen, während in früheren Jahren häufig Verspätungen eingetreten sind. Wie war diese Beschleunigung möglich?

Die Aufstellung des Haushaltsplans, die in früheren Jahren durch unfruchtbare Erörterungen in den Ausschüssen und im Plenum des Landtags hinausgezögert wurde, ist in diesem Jahre nach den Gesichtspunkten nationalsozialistischer Staatsführung prompt und lediglich unter sachlichen Gesichtspunkten durchgeführt worden. Man muß sich des Verlaufs des parlamentarischen Apparates unter dem alten System erinnern, wie tage- und wochenlang nutzlose Debatten geführt wurden. Ich habe als Finanzminister von Anfang an entscheidenden Wert darauf gelegt, daß das Gesetz rechtzeitig in Kraft treten kann und habe bei allen beteiligten Stellen der verschiedenen Ministerien Verständnis und freundliche Mitarbeit bei diesen Bestrebungen gefunden. Die durch die Entwicklung der Reichsreform bedingte Prüfung des Haushaltsplans durch das Reich brachte wohl eine kleine Verzögerung. Da jedoch das badische Haushaltsgesetz, abgesehen von übernommenen früheren Fehlbeträgen, völlig ausgeglichen ist, hat der Reichsfinanzminister seine Zustimmung zur Verkündung des Gesetzes erteilt.

Warum wurde in Gegenlatz zu früher das Haushaltsgesetz nur für ein Jahr erlassen?

Baden war das einzige deutsche Land, das bisher keinen Haushaltsplan auf die Dauer von zwei Jahren aufgestellt hat. Es soll nicht bestritten werden, daß sich daraus im Zeitalter des Parlamentarismus gewisse Vorteile und Vereinfachungen für die staatliche Finanzverwaltung ergeben. Es erschien mir jedoch angelehnt der Reichsreform und der dadurch bedingten schwebenden Veränderungen des Staatsapparates unmöglich, ein solches Gesetz für eine Dauer von zwei Jahren aufzustellen, und ich glaube auch nicht, daß die zuständigen Reichsstellen eine derartige Absicht des Landes Baden gebilligt hätten.

Wie wurde bei Aufstellung des Haushaltsplans verfahren?

Keine Ausgabe ohne Deckung, das ist der fundamentierte Satz, der am Anfang einer jeden soliden Finanzpolitik steht. Während aber nun in früheren Jahren der Ausgleich des Staatshaushalts, wenn er überhaupt zustande kam, erreicht wurde durch Steuererhöhungen einerseits und Gehaltskürzungen andererseits, scheidet für den nationalsozialistischen Finanzminister von heute schon der Gedanke einer derartigen Lösung vollkommen aus. Es ist wieder angängig, in der heutigen Zeit der Gesundung der Wirtschaft diese mit neuen Steuern zu belasten, noch scheint eine Herabsetzung der Kaufkraft der Beamtenschaft durch Herabsetzung der Gehälter vertretbar; ohne die Wirtschaftsbelebung zu gefährden. Es bleibt daher dem nationalsozialistischen Finanzminister nur die Möglichkeit, durch eiserne Sparmaßnahmen einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen.

Demnach ist der Haushalt 1934 völlig ausgeglichen? Aus dem Haushaltsgesetz könnte aber für den Laien der Eindruck entstehen, als ob ein Fehlbetrag vorhanden wäre.

Die Frage ist berechtigt. Aus dem § 1 des Gesetzes ergibt sich jedoch zweifelsfrei, daß es sich nur um die rein rechnerische Miffführung von Fehlbeträgen aus den Jahren 1930 und 1931 mit 9 957 400 RM. handelt. Weiter werden im neuen Rechnungsjahr in Fortführung des Winterarbeitsbeschaffungsprogramms der badischen Regierung 947 000 RM. verausgabt, für die jedoch, ohne daß es rechnerisch im Gesetz in Erscheinung tritt, die Deckungsmittel aus Restbeständen des abgelaufenen Jahres zur Verfügung stehen. Der Haushalt ist also tatsächlich ausgeglichen.

Welche Bedeutung haben die in der Anlage des Haushaltsgesetzes mit 10 814 350 RM. vorgesehenen Ausgaben?

Die eingangs erwähnte Tendenz bei Aufstellung des Staatshaushaltsplans brachte es mit sich, daß Aufgaben, die nach Ansicht der Regierung und der beteiligten Ministerien als dringend bezeichnet werden müssen, in den Haushaltsplan nicht aufgenommen werden konnten. Die in der Anlage zusammengestellten Posten stellen Ausgaben dar, die entweder aus Ersparnissen oder durch die zu erwartenden Mehreinnahmen bevorzugt berücksichtigt werden sollen.

Zunieweit finden die staatspolitischen und verwaltungsmäßigen Änderungen des Jahres 1933 im neuen Haushaltsplan ihren Ausdruck?

Für den Landtag, für den im letzten Plan noch 537 500 RM. jährlich angefordert waren,

sind natürlich gar keine Ausgaben mehr vorgesehen. 15 Beamte und Angestellte des früheren Landtages sind nach Maßgabe des Bedarfs in anderen Stellen im Landesdienst untergebracht. Für die bisherige Berliner Vertretung des Landes sind ebenfalls besondere Ausgaben nicht mehr vorgesehen. Die Anforderungen für die künftige, gegen die bisherige Behörde wesentlich verkleinerte Außenstelle der Staatskanzlei in Berlin sind bei dieser enthalten. Entsprechend dem Uebergang der Geschäfte der Wirtschaft vom Ministerium des Innern auf den Finanz- und Wirtschaftsminister erscheinen die Anforderungen für Landwirtschaft, Gewerbeaufsicht, Gewerbe, Handel sowie für Eisenbahn nunmehr im Einzelplan des Finanz- und Wirtschaftsministeriums. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit findet in einem Restbetrag von 947 000 RM.

aus dem Winterarbeitsbeschaffungsprogramm der badischen Regierung im neuen Rechnungsjahr eine weitere Förderung. Dem gleichen Zweck dient eine Anleiheermächtigung der Regierung über eine Million Mark zur Gewährung von Darlehen an öffentliche Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Die einsehende Belebung der Wirtschaft infolge der Maßnahmen der Regierung findet in einer höheren Veranschlagung der Erträge des Waldes, der beweglichen Steuern, wie Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer und anderer unmittelbar mit der Wirtschaft zusammenhängender Einnahmen ihren Ausdruck.

Läßt sich schon etwas über den Abschluß des Haushaltsjahres 1933 sagen? Eine genaue Uebersicht über das Ergebnis des Haushaltsjahres 1933 wird erst in einigen Wochen möglich sein. Soweit man heute schon

Badischer Staatsanzeiger

Folge 51

4. April 1934

Amtlicher Teil

Nachhebung freiwilliger Beiträge in der Invalidenversicherung

Mit dem 31. März 1934 tritt § 25 des Gesetzes vom 7. Dez. 1933, demzufolge eine Nachhebung freiwilliger Beitragsmarken in der Invalidenversicherung zum Zwecke der Befreiung von Anwartschaftsverlust bis 31. Dez. 1930 zurückgeföhrt wurde, außer Kraft. Nach einem Aunderlah des Reichsversicherungsamts vom 13. März 1934 ist aber in Anwendung des § 144 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung die Nachhebung von Beiträgen auf Grund des § 25 des Gesetzes vom 7. Dez. 1933 auch nach dem 31. März 1934 in solchen Fällen noch zulässig, in welchen der Antrag auf Nachhebung spätestens am 31. 3. 1934 gestellt worden ist.

Ab 1. April 1934 sind bezüglich der Ablebung freiwilliger Invalidenmarken wieder die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (§ 144 RVO.) anzuwenden, wonach solche Beiträge nur bis auf ein Jahr zurück nachentrichtet werden dürfen. Pflichtbeiträge, deren Ablebung unterblieben ist, können insofern wie bisher auf die Dauer von 2 Jahren zurück nachgehoben werden (§ 144 RVO.).

Alle rechtzeitig gestellten Anträge auf Nachhebung, deren Erledigung infolge ihrer großen Anzahl bisher nicht möglich war, werden von der Landesversicherungsanstalt in Höhe beantwortet und dabei eine kurze Frist, bis zu welcher die Nachentrichtung vollzogen sein muß, bestimmt werden. Etwaige ab 1. April 1934 gestellte Anträge auf Nachhebung gemäß § 25 des obengenannten Gesetzes sind zwecklos und wollen daher unterbleiben.

Professor Dr. Wolfgang Gaede an der Technischen Hochschule in Karlsruhe

Die Professurstelle beim Staatsministerium teilt mit:
Der Herr Reichsstatthalter hat den ordentlichen Professor für Physik an der Technischen Hochschule Karlsruhe Dr. Wolfgang Gaede gemäß § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in den Ruhestand versetzt.

Amtliche Bekanntmachungen

Die Handhabung der Bau-, Wohnungs- und Feuerpolizei in den Städten.

Anordnung.

Auf Grund der §§ 2 Abs. 3, 5 und 24 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung, das Polizeistrafgesetzbuch und das Polizeistrafverfahren (Polizeigesetz) vom 31. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29) in der Fassung der Veränderung durch das Gesetz vom 29. Januar 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 18) wird angeordnet, daß die Ortspolizei auf den Gebieten des Wohnungs- und Bauwesens sowie des Feuer- schutzwesens in der Stadt Bruchsal mit Wirkung vom 1. April 1934 in vollem Umfange von dem Bezirksamt Bruchsal verwaltert wird.

Karlsruhe, den 27. März 1934.

Der Minister des Innern.
Pflaumer.

Anordnung.

Auf Grund der §§ 2 Abs. 3, 5 und 24 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung, das Polizeistrafgesetzbuch und das Polizeistrafverfahren (Polizeigesetz) vom 31. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29) in der Fassung der Veränderung durch das Gesetz vom 29. Januar 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 18) wird angeordnet, daß die Ortspolizei auf den Gebieten des Wohnungs- und Bauwesens sowie des Feuer- schutzwesens in der Stadt Baden-Baden mit Wir-

tung vom 15. April 1934 in vollem Umfange von der Polizeidirektion Baden-Baden verwaltert wird.

Karlsruhe, den 26. März 1934.

Der Minister des Innern.
Pflaumer.

Aus dem Bereich des Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —

Ernennungen:

Dr. o. Professor Dr.-Ing. Karl Kommler an der Technischen Hochschule Karlsruhe zum planmäßigen außerordentlichen Professor für Eisenbeton einschließlich der Stahl- und Eisenbetonbau unter Verleihung der Amtsbezeichnung und der akademischen Rechte eines ordentlichen Professors d. h. c.

Oberarzt a. o. Professor Dr. Kurt Beringer an der Psychiatrischen und Nervenklinik in München zum ordentlichen Professor für Psychiatrie und Direktor der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Freiburg.

Professor Dr. Walter Bothe am Kaiser-Wilhelm-Institut für medizinische Forschung in Heidelberg zum ordentlichen Honorarprofessor an der Universität Heidelberg.

Dr. Daniel Häberle in Heidelberg zum ordentlichen Honorarprofessor in der naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät der Universität Heidelberg.

Der Vorstand des anorganischen wissenschaftlichen Laboratoriums der I. G. Farbenindustrie in Leverkusen Dr.-Ing. Friedrich Genglein zum ordentlichen Professor der chemischen Technik an der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Dipl.-Ing. Richard Schaffhauser in Emmendingen zum ordentlichen Professor für Grundlagen der Ingenieurkonstruktion, Erdbau, Tunnelbau und Baubetrieb an der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Oberarzt a. o. Professor Dr. Johannes Stiel an der medizinischen Universitätsklinik in Heidelberg zum ordentlichen Professor für Innere Medizin und Direktor der medizinischen Klinik der Universität in Heidelberg.

Regierungsbaumeister Dr.-Ing. Heinrich Wittmann im Reichsverkehrsministerium in Berlin zum ordentlichen Professor für Wasserwirtschaft und Bodenkultur an der Technischen Hochschule Karlsruhe.

zum Hauptlehrer an einer Grund- und Hauptschule: Hilfslehrer Ludwig Wöber in Mannheim.

Schulverwalter Friedrich Speckert in Heidesheim.

Vertretungen:

Dem Vorkurslehrer für Graphik Josua Leander Gampy an der Hochschule der bildenden Künste in Karlsruhe für die Dauer der Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Anstalt die Amtsbezeichnung „Professor“.

Bundesgericht auf Ansuchen auf Grund des Ges. vom 17. Juli 1933 unter Anerkennung des nationalen Opfer-

Direktor Eugen Welker an der Landthunnenanstalt Geroltsheim.

In den Ruhestand versetzt gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums:

Der ordentliche Professor für Morakthologie Dr. Franz Keller an der Universität Freiburg.

Gemäß § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in den Ruhestand versetzt:

Der ordentliche Professor für Physik an der Technischen Hochschule Karlsruhe Dr. Wolfgang Gaede.

Kraft Gesetzes in den dauernden Ruhestand:

Bibliotheksdirektor, Professor Dr. Rudolf Eißig Universitäts-Bibliothek Heidelberg.

In den einzeijährigen Ruhestand versetzt:

Hochlehrer Hermann Taglang an der Schnitbergschule in Furthoangen.

In den endgiltigen Ruhestand versetzt:

Studentrat i. e. N. Franz von Miedau, zuletzt an der Handelschule I in Mannheim.

Studentrat i. e. N. Josef Kunz, zuletzt an der Handelschule in Freiburg.

Fortbildungsschulinspektoren i. e. N. Jakob Bestold, zuletzt an der Gewerbeschule in Heidelberg.

Entlassen auf Ansuchen:

Der ordentliche Professor der Pädagogik Dr. Walter Bothe an der Universität Heidelberg.

Entlassen:

Gemäß § 4 Abs. 3 des bad. Beamtengesetzes vom 31. 3. 1931 unter Widerruf der planmäßigen An-

stellung:
Studentenrat Max Wigenhausen an der Handelschule I in Mannheim.

Versehungspflichtig verantwortlich: H. Moraller, Karlsruhe.

die Lage übersehen kann, dürfte das Rechnungsjahr 1933 ohne neuen Fehlbetrag abschließen, wobei selbstverständlich die Fehlbeträge früherer Jahre in Erscheinung treten. Vielleicht wird es möglich sein, noch einen Teil dieser früheren Fehlbeträge mit auszugleichen.

Evangelische Kirche der Reichshauptstadt unter einheitlicher Führung

Berlin, 3. April. Das geistliche Ministerium der Deutschen Evangelischen Kirche hat ein Gesetz über die Bildung eines „Verbandes der Evangelischen Kirchengemeinden im Bistum Berlin“ beschlossen.

Die Leitung des Verbandes, der eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist, übernimmt der Bischof von Berlin, dem sechs vom Reichsbischof ernannte Mitglieder, darunter vier weltliche, zur Seite stehen. Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Die Verwaltung des Vermögens,
2. die Aufsicht über die Gestaltung und Durchführung der Haushaltspläne und über das Kaswesen der zum Verbande gehörenden Parochialverbände und Gemeinden,
3. die Behebung der Kirchennotstände in Berlin und
4. die Sicherstellungsstellung der Pfarrbesoldung.

Der Verband selbst steht unter der Aufsicht der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde, der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei. Um den Verband von jeder Bürokratisierung freizuhalten, wird durch Errichtung von Kreiskirchenämtern ein enges Verhältnis des Verbandes mit der einzelnen Gemeinde geschaffen. Die Kreiskirchenämter, die Organe des Verbandes sind und von dem zuständigen Superintendenten geleitet werden, tragen die Verantwortung für den kirchlichen Dienst in ihrem Bezirk.

Das neue Kirchengesetz, das am 1. April in Kraft getreten ist, beschließt, wie von kirchlicher Seite erklärt wird, ein Kapitel der Berliner Kirchengeschichte. Jahrzehntelange Bemühungen einer einheitlichen kirchlichen Führung für die Reichshauptstadt zu schaffen, scheiterten an dem unfruchtbaren parlamentarischen System, das das Leben in den Kirchengemeinden hemmte. Bisher versuchte jede Kirchengemeinde in den Außenbezirken, auf eigene Weise ihre Aufgaben zu lösen. Die finanzielle Lage der Gemeinden der Innenstadt wurde durch die zunehmende Abwanderung der Bevölkerung in die Vororte immer schwieriger. Der Verband hat die große Aufgabe, mit vereinigten Kräften die kirchlichen Notstände im Gebiet Groß-Berlins in Angriff zu nehmen. Die Kirchengemeinden Berlins, die ihre Selbständigkeit in finanzieller und steuerlicher Beziehung behalten, werden durch den Verband zu einer Ausgleichsabgabe herangezogen, aus der die Mittel zur Behebung der kirchlichen Notstände entnommen werden sollen.

Kommunistische Bluttat im Saargebiet

15-jähriger Kommunist schießt einen Hitlerjungen nieder.
Guedingen, 3. April. Am Osterfestabend wurde in dem Dorfteil „Auf der Unner“ der Hitlerjunge Wilhelm Huppert von dem 15-jährigen kommunistischen Hilfsarbeiter Johann Schumacher niedergeschossen. Schumacher hatte einen Wortwechsel mit einem anderen jungen Burschen, dem er eine Ohrfeige versetzte, und der darauf Huppert zu Hilfe rief. Schumacher zog sofort einen Revolver und schoß Huppert in die Herzgegend. Außerdem drangen Huppert noch 25 Schrotkörner in die Brust. Der Schwerverletzte wurde in das Bredacher Krankenhaus gebracht, wo er in bedenklichem Zustand darnieder liegt. Der Täter wurde von der Polizei festgenommen und dem Gerichtsgefängnis zugeführt.

Flucht aus dem Gefängnis

Wien, 3. April. Aus dem Linzer Landesgericht sind in der Nacht zum Dienstag der dort gefangen gehaltene Führer des republikanischen Schutzbundes von Oberösterreich mit drei Unterführern ausgebrochen und im Kraftwagen entflohen. Auch zwei Nationalsozialisten sind geflüchtet. Während die vier Mitglieder des Schutzbundes in der Richtung nach der tschechoslowakischen Grenze flüchteten, sollen beide Nationalsozialisten nach bisherigen polizeilichen Ermittlungen in einem Kraftwagen in der Richtung nach der deutschen Grenze geflohen sein. Gegen den Führer des republikanischen Schutzbundes war eine Klage wegen Hochverrats und Teilnahme am Aufstand erhoben worden. Die Klage sollte bereits in der nächsten Woche vor dem Strafgericht zur Verhandlung gelangen. Die beiden geflohenen Nationalsozialisten waren bereits zu 14 Monaten schweren Kerfers verurteilt worden. Nach Auffassung der Polizei ist die Flucht seit längerer Zeit sorgfältig vorbereitet und mit Hilfe eines Justizwachmeisters durchgeführt worden. Ueber die übrigen Mitflüchter an der Flucht konnte die Polizei noch keine Feststellungen machen.